



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

20. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 16. Mai 2024

Nr. 06

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL	3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 70. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.04.2024	3
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Einwohnerbeteiligungssatzung)	4
Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 2. Sitzung des Wahlausschusses	6
Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates im Landkreis Havelland am 26. Mai 2024 sowie etwaiger Stichwahl am 9. Juni 2024	7
Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Wahlen des Kreistages, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte am 9. Juni 2024	10
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 „Wohnhaus am Gut“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf	14
Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 05 „Baumalleen“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung	15
Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Fasanensteig“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung	17
Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung	19
Erneute Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung	21
NICHTAMTLICHER TEIL	23
Langjährige Blutspender*innen tragen wesentlich zur Absicherung der Blutversorgung bei – Jüngere Generation soll motiviert werden	23
Blutspendetermine im Havelland	23
Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien	24
Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien	24

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien	Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de hauptamt@schoenwalde-glien.de	Redaktion:	Annett Häßler Bodo Oehme
---------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------	-----------------------------

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 70. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.04.2024

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 259/2023-1 **Vergabeentscheidung Mobilitätskonzept 2040**

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Erstellung des Mobilitätskonzepts 2040

an Bieter Nr. 4 Nuts One GmbH zu einem Preis von 152.913,81 €.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Vertrag mit dem Bieter zu schließen.

Die Gemeindevertretung beschließt zudem Mittel in den Haushalt 2025 für das

Mobilitätskonzept in Höhe von 49.900 € bereitzustellen.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 039/2024 **Beschluss zur Vergabe Instandsetzung unbefestigter Anliegerstraßen im gesamten Gemeindegebiet**

Die Gemeindevertretung beschließt, die ausgeschriebene Leistung eines 2-jährigen Rahmenvertrages zur Oberflächenprofilierung von unbefestigten Straßen an den Bieter 3 Rausch Straßen- und Tiefbau GmbH mit einer Bruttoangebotssumme von 149.039,31 € pro Jahr zu vergeben.

(8 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 047/2024 **Vergabe Planungsleistung LP 3-9 für die Neuerrichtung einer Beleuchtungsanlage und Umbau der vorhandenen Beleuchtung in der Chausseestraße (L16) in 14621 Schönwalde-Glien (OT Pausin)**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Planungsleistung LP 3-9 HOAI für die Neuerrichtung einer Beleuchtungsanlage und Umbau der vorhandenen Beleuchtung in der Chausseestraße (L16) in 14621 Schönwalde-Glien (OT Pausin) an den Bieter 2 Ing. Büro Just mit einer Angebotssumme in Höhe von 31.798,72 € (brutto) zu vergeben.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 048/2024 **Beschluss zur Vergabe Instandsetzung von befestigten Asphaltstraßen im gesamten Gemeindegebiet**

Die Gemeindevertretung beschließt, die ausgeschriebene Leistung eines zweijährigen Rahmenvertrages zur Instandsetzung von befestigten Asphaltstraßen im gesamten Gemeindegebiet an den Bieter Nr. MOT GmbH mit einer Bruttoangebotssumme von 84.460,89 € (pro Jahr) zu vergeben.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 042/2024-1 **Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte neu gefasste Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Der Bürgermeister wird angewiesen, die neu gefasste Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Einwohnerbeteiligungssatzung) bekannt zu machen.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Einwohnerbeteiligungssatzung finden Sie auf Seite 4ff.

Beschluss Nr. DR 055/2024 **Genehmigung einer Dienstreise in die Partnergemeinde Muggensturm/Baden-Württemberg vom 12. - 15. Juli 2024 anlässlich des 72. Volks- und Heimatfestes**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Im Rahmen der kommunalen Partnerschaft mit der Gemeinde Muggensturm in Baden-Württemberg wird folgenden Abgeordneten, sofern sie wieder gewählt sind, unter Beachtung des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts – Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) eine Dienstreise in der Zeit vom 12. – 15. Juli 2024 anlässlich des 72. Volks- und Heimatfestes genehmigt:

1. Fr. Dr. Krieg-Oehme
2. Hr. Mund
3. Hr. Kraatz
4. Hr. Schönberg
5. Hr. Fröhlich-Leitert

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 049/2024 **Antrag OBR Pausin auf Errichtung (Ausbau) einer öffentlichen Toilette auf dem Gelände der Waldschule, Am Anger 18 und auf Beantragung von LAG-Förderung**

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Antrag des Ortsbeirates Pausin (PAU 003/2024) die Errichtung (Ausbau) einer öffentlichen Toilette auf dem Innenhof des Grundstücks „Am Anger 18“ im OT Pausin. Die Verwaltung wird beauftragt, die alte Trockentoilette zu einem WC auszubauen. Bis zur Fertigstellung wird eine Miettoilette gestellt. Die Gemeinde beantragt für den Um- und Ausbau Fördermittel über die LAG. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung eine außerplanmäßige Auszahlung gemäß § 70 BbgKVerf in Höhe von 30.000 € für das Produktkonto 52401.0961100/7851000 Investmaßnahme 5240115001/20.

(8 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 13, 16 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I, S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien am 21.03.2024 die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 21.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien, Jahrgang 4 Nr. 17 vom 11.12.2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.02.2020, veröffentlicht im Amtsblatt, Jahrgang 16 Nr. 3 vom 20.02.2020, wie folgt neu gefasst:

§ 1

Gegenstand

Die Einwohnerbeteiligungssatzung regelt gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien die Einzelheiten zu den in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung und Durchführungsbestimmungen zum Petitionsrecht nach § 16 BbgKVerf.

§ 2

Einwohnerfragestunde

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu den Beratungsgegenständen dieser Sitzung an einzelne Gemeindevertreter oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Beratungsgegenständen und Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Die angesprochenen Gemeindevertreter und/oder der Hauptverwaltungsbeamte dürfen antworten, wobei ihre Redebeiträge drei Minuten nicht überschreiten sollen. Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (3) Für die öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass sich hier das Recht ausschließlich auf die Einwohner des jeweiligen Ortsteils bezieht und sich die Fragen auf ortsteilbezogene Angelegenheiten beziehen müssen und diese Angelegenheiten der Anhörung des Ortsbeirates bedürfen oder der Entscheidung des Ortsbeirates gemäß § 46 BbgKVerf in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der Hauptsatzung obliegen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde Schönwalde-Glien und für die einzelnen Ortsteile Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung und Wansdorf durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des betroffenen Gebietes der Gemeinde Schönwalde-Glien oder für den einzelnen Ortsteil, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde Schönwalde-Glien bzw. in einem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede-, Stimm- und Teilnahmerecht, welches kontrolliert wird. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft der Gemeinde oder des einzelnen Ortsteils kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Gemeinde- oder Ortsteilangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde oder des einzelnen Ortsteils. Der Antrag in Gemeindeangelegenheiten muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde oder in Ortsteilangelegenheiten von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des einzelnen Ortsteils unterschrieben sein. Auf dem Antrag sind die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG.
- (4) Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so soll diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.



§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen der örtlichen Gemeinschaft (§ 2 BbgKVerf) auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Gemeindevertreter, von einer Fraktion, vom Hauptverwaltungsbeamten oder eines Ortsbeirates eine Befragung der betroffenen Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Dieser Beschluss ist mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.
- (2) Der Beschluss muss eine Sachverhaltsdarstellung, die konkrete Fragestellung sowie den Zeitraum für die Befragung und die zu befragende Einwohnerschaft oder Bevölkerungsgruppe angeben. Der Befragungszeitraum soll frühestens 12 Wochen, spätestens 16 Wochen nach Beschlussfassung beginnen und einen Zeitraum von vier Wochen umfassen. Der Beschluss ist zeitnah in vollem Wortlaut im Amtsblatt bekanntzugeben.
- (3) Die Frage ist grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann oder eine eindeutige Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten möglich ist.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde Schönwalde-Glien oder des betroffenen Ortsteils, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten vor Beginn des Befragungszeitraumes in der Gemeinde oder dem Ortsteil ihren Wohnsitz haben.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Befragung erfolgt in Form einer Briefwahl entsprechend den Vorschriften des BbgKWahlG. Eine Wahl im Rathaus ist ausgeschlossen. Den betroffenen Einwohnern ist der Befragungsinhalt so rechtzeitig zuzusenden, dass diese ihn vor Beginn des Befragungszeitraumes erhalten. Die Rücksendung oder Rückgabe der Befragungsunterlagen muss bis zum dritten Tag nach dem Ende des Befragungszeitraumes bewirkt sein. Später eingegangene Briefe bleiben bei der Auswertung unberücksichtigt. Die Auswertung der Befragung muss binnen zwei Wochen nach Ende des Befragungszeitraumes abgeschlossen sein.
- (6) Der Hauptverwaltungsbeamte macht das Ergebnis der Befragung im nächsten Amtsblatt bekannt unter Angabe der Zahl der Befragten, der Zahl der eingegangenen Antworten sowie der Zahl der nicht gültigen und damit nicht ausgewerteten Antworten. Das Ergebnis der Befragung ist nicht bindend.

§ 5

Petitionen

- (1) Petitionen gemäß § 16 BbgKVerf sind schriftlich im Rathaus einzureichen. Sie sind durch den Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich an die Gemeindevertretung weiterzuleiten, wenn deren Zuständigkeit begründet ist. Der Petent soll innerhalb einer Woche nach Eingang der Petition eine Eingangsbestätigung erhalten, die auf die nächste Sitzung hinweist, in der die Petition voraussichtlich behandelt wird.
- (2) Der Hauptausschuss wird vorberatend als Petitionsausschuss für die Gemeindevertretung tätig. An die Gemeindevertretung gerichtete Petitionen sind dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung unmittelbar vorzulegen. Er kann den Petenten anhören. Zu eingegangenen Petitionen gibt der Hauptverwaltungsbeamte eine Stellungnahme ab. Der Hauptausschuss trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Zuständigkeiten der Gemeindevertretung und des Hauptverwaltungsbeamten. Kann der Petent nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Petition über die abschließende Behandlung derselben informiert werden, erhält er einen Zwischenbescheid.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt dem Petenten nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung mit, wie über die Petition entschieden wurde. Auf Grundlage der Empfehlung des Hauptausschusses und der Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Hauptverwaltungsbeamte dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung der Gemeindevertretung einen Antwortvorschlag hierfür vorlegen.
- (4) Über Petitionen, die an den Hauptverwaltungsbeamten gerichtet sind und in dessen Zuständigkeit liegen, unterrichtet dieser die Gemeindevertretung. Ebenso informiert er über seine Entscheidung über die an ihn gerichteten Petitionen.
- (5) An die Gemeindevertretung gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Hauptverwaltungsbeamten werden wie Petitionen behandelt. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 21.11.2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.02.2020, außer Kraft.

Schönwalde-Glien, den 02.05.2024

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 2. Sitzung des Wahlausschusses

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 3.05.2024

über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der endgültigen Ergebnisse für die Wahl der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse findet

am Dienstag, den 11. Juni 2024, um 18.00 Uhr

**im Gemeindesaal
Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 3
14621 Schönwalde-Glien**

statt.

Nachfolgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der endgültigen Ergebnisse für die Wahl der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien und der Ortsbeiräte Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung und Wansdorf

Anmerkungen:

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Schönwalde-Glien, den 03.05.2024

gez.

Cindy Hein
Wahlleiterin



Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates im Landkreis Havelland am 26. Mai 2024 sowie etwaiger Stichwahl am 9. Juni 2024

- gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) -

1. Am Sonntag, dem **26. Mai 2024**, findet die **Wahl des Landrates im Landkreis Havelland (Wahlgebiet)** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am **9. Juni 2024** statt. Die Wahl dauert jeweils von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist in **11 allgemeine Wahlbezirke** und **drei Briefwahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk 0001:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Gemeindesaal, Berliner Allee 3 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0002:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Kita „Sonnenschein“, Str. der Jugend 1 A 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0003:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Turnhalle, Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0004:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Grundschule Menschkinder Aula, Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0005:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Turnhalle, Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0006:	OT Schönwalde-Dorf	nicht barrierefrei
Wahlraum:	Feuerwehr, Dorfstraße 36 A 14621 Schönwalde-Glien	
Wahlbezirk 0007:	OT Wansdorf	
Wahlraum:	Gemeinderaum, Wansdorfer Dorfstraße 37 14621 Schönwalde-Glien	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 0008:	OT Pausin	
Wahlraum:	Waldschule „Krämer“, Am Anger 18 A 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0009:	OT Paaren im Glien	
Wahlraum:	Dorf- und Gemeinschaftshaus, Hauptstraße 37 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0010:	OT Perwenitz	
Wahlraum:	Grundschule, Turmstraße 1 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0011:	OT Grünefeld	
Wahlraum:	Feuerwehr, Paarener Straße 21 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Briefwahllokal 1:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Grundschule „Menschkinder“, Raum 11 A Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei



Briefwahllokal 2: OT Schönwalde-Siedlung
Wahlraum: Grundschule „Menschenskinder“, Raum 12 A barrierefrei
Sachsenweg 24
14621 Schönwalde-Glien

Briefwahllokal 3: OT Schönwalde-Siedlung
Wahlraum: Grundschule „Menschenskinder“, Raum 13 A barrierefrei
Sachsenweg 24
14621 Schönwalde-Glien

Nach Schließung der Wahllokale um 18.00 Uhr erfolgt unmittelbar die Auszählung, die öffentlich ist - jeder hat Zutritt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in den oben aufgeführten Briefwahllokalen zusammen. Die briefliche Abstimmung wird gemäß § 67 BbgKWahlV in das Abstimmungsergebnis einbezogen. Die Auszählung beginnt ebenfalls ab 18.00 Uhr und ist öffentlich - jeder hat Zutritt.

3. Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die wahlberechtigte Person abstimmen kann, ist in der Wahlbenachrichtigung, die spätestens bis zum 5. Mai 2024 zugesendet wird oder wurde, angegeben. Die Wahlbenachrichtigungen behalten ebenfalls für eine etwaige Stichwahl am 9. Juni 2024 ihre Gültigkeit.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird der wahlberechtigten Person wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Sollte die Wahlbenachrichtigung nicht vorhanden sein, reicht das Vorzeigen eines Lichtbildausweises. Behinderte wahlberechtigte Personen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen orangefarbenen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 27. März 2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl des Landrates des Landkreises Havelland eine Stimme. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. **Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Gemeinde Schönwalde-Glien

Der Bürgermeister

Wahlamt

Berliner Allee 7

14621 Schönwalde-Glien

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag



angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 9. Juni 2024, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem orangenen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde so rechtzeitig, dass dieser am Wahltag bis 18 Uhr einget.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Briefwahlvorstand.

11. Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl am 9. Juni 2024 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl am 9. Juni 2024 wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein. Einer wahlberechtigten Person, die für die Stichwahl einen Wahlschein erhält, werden mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag ausgehändigt.

12. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönwalde-Glien, den 3. Mai 2024

gez. Bodo Oehme

Unterschrift des Bürgermeisters



Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Wahlen des Kreistages, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte am 9. Juni 2024

- gemäß § 41 Europawahlverordnung (EuWO) und § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) -

1. Am **9. Juni 2024** finden die Wahlen zum Europäischen Parlament, des Kreistages, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte statt. Die Wahl dauert jeweils von **8.00 - 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist in **11 allgemeine Wahlbezirke** und **sechs Briefwahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk 0001:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Gemeindesaal, Berliner Allee 3 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0002:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Kita „Sonnenschein“, Str. der Jugend 1 A 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0003:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Turnhalle, Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0004:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Grundschule Menschenkinder Aula, Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0005:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Turnhalle, Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0006:	OT Schönwalde-Dorf	nicht barrierefrei
Wahlraum:	Feuerwehr, Dorfstraße 36 A 14621 Schönwalde-Glien	
Wahlbezirk 0007:	OT Wansdorf	
Wahlraum:	Gemeinderaum, Wansdorfer Dorfstraße 37 14621 Schönwalde-Glien	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 0008:	OT Pausin	
Wahlraum:	Waldschule „Krämer“, Am Anger 18 A 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0009:	OT Paaren im Glien	
Wahlraum:	Dorf- und Gemeinschaftshaus, Hauptstraße 37 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0010:	OT Perwenitz	
Wahlraum:	Grundschule, Turmstraße 1 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0011:	OT Grünefeld	
Wahlraum:	Feuerwehr, Paarener Straße 21 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei



Briefwahllokal 1:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Grundschule „Menschenskinder“, Raum 11 A Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Briefwahllokal 2:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Grundschule „Menschenskinder“, Raum 12 A Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Briefwahllokal 3:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Grundschule „Menschenskinder“, Raum 13 A 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Briefwahllokal 4:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Grundschule „Menschenskinder“, Raum 16 B Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Briefwahllokal 5:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Grundschule „Menschenskinder“, Raum 17 B Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Briefwahllokal 6:	OT Schönwalde-Siedlung	
Wahlraum:	Grundschule „Menschenskinder“, Raum 11 B Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei

Auf den gemeinsamen Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt werden oder wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte jeweils wählen kann.

Nach Schließung der Wahllokale um 18.00 Uhr erfolgt unmittelbar die Auszählung, die öffentlich ist - jeder hat Zutritt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in den oben aufgeführten Briefwahllokalen zusammen. Die briefliche Abstimmung wird jeweils in das Abstimmungsergebnis einbezogen. Die Auszählung beginnt ebenfalls ab 18.00 Uhr und ist öffentlich - jeder hat Zutritt.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person über ihre Person auszuweisen. Sollte die Wahlbenachrichtigung nicht vorhanden sein, reicht das Vorzeigen eines Lichtbildausweises.

Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Im Wahllokal hängt ein Muster der Stimmzettel aus.

4. Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.



Wahlberechtigte, die einen Wahlschein (weißer Wahlschein) für die Wahl zum Europäischen Parlament haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der Gemeinde, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der Gemeinde oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

5. Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirates gilt:

Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des Kreistages drei Stimmen, bei der Wahl der Gemeindevertretung drei Stimmen und bei der Wahl des jeweiligen Ortsbeirates drei Stimmen.

Die Stimmzettel enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 8. April 2024 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zur Gemeindevertretung und für die Wahlen der sieben Ortsbeiräte Schönwalde-Siedlung, Schönwalde-Dorf, Wansdorf, Pausin, Perwenitz, Paaren im Glien und Grünefeld. Für die Wahl des Kreistages gilt das entsprechend (Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 10. April 2024).

Im Wahllokal hängt jeweils ein Muster-Stimmzettel aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates

- a) die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
- b) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,
- c) seine Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- d) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können im Falle der hier verbundenen Kreis- und Gemeindewahlen (Gemeindevertretung und Ortsbeiräte) und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für die Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Gemeinde Schönwalde-Glien, Der Bürgermeister, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien

die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und seine Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag



angegebenen Stelle übersenden, dass sie dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **am Wahltag bis 18.00 Uhr** abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt zu entnehmen.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe von Wahlberechtigten mit Behinderung gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich.

Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Schönwalde-Glien, den 3. Mai 2024

gez. Bodo Oehme

Unterschrift des Bürgermeisters

Erneute Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 „Wohnhaus am Gut“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 17.09.1998 unter der Drucksache Nr. 181 / 1998 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet in der Ortslage Schönwalde- Dorf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit erneut bekannt gemacht.

Jedermann kann die o.g. Satzung und die dazugehörige Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde – Glien, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde - Glien, während folgender Zeiten:

*Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (ausgenommen der Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr),*

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde - Glien geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 15.05.2024

gez. Bodo Oehme
Bodo Oehme, Bürgermeister
(Dienstsiegel)

Karte des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 „Wohnhaus Am Gut“ teilweise Flurstück 255 (ehemals 46/2) für den Ortsteil Schönwalde-Dorf





Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 05 „Baumalleen“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 20.04.2023 unter der Drucksache DR 098/2023 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 „Baumalleen“ beschlossen. Der Änderungsbereich bestehend aus den folgenden Flurstücken: Flur 3: Flurstücke 233 (tlw.), 274 – 277, 279 – 282, 283/1, 283/2, 283/3, 283/4, 285, 286/1, 286/2, 287, 40, 402, 410, 411, 426 – 428; Flur 16: Flurstücke 1 – 7, 8/1, 8/2, 9 – 25, 27 – 65, 66/1, 66/2, 67 – 81, 83 – 106, 107/2, 109 – 159, 161 – 170, 172 – 182, 184 – 194, 194/26, 195/26, 195 – 201; Flur 17: Flurstücke 26 – 33, 35 -72, 97; Flur 25: Flurstücke 1 – 45, 47 – 93, 95 – 202, 205 – 215, 218 - 244, 245/3, 246/1; 247, 248, 249/2 (tlw.), 251 – 253, 254/1, 255/6, 258, 259/2, 260 – 270, 271/2, 272 -274, 277 – 283, 285 – 310, 312 – 318; 319; Flur 26: Flurstücke 1 – 5, 8 – 41, 42/1, 42/2, 44 47, 47/7, 48, 48/7; in der Gemarkung Schönwalde (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches).

In der Sitzung am 22.02.2024 wurde unter der Drucksache DR 012/2024 die 1. Änderung gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Planänderung erfolgt gemäß § 13 BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ in vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 „Baumalleen“ einschließlich der Begründung werden hiermit für die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Folgende **Planunterlagen** liegen zur Einsichtnahme bereit:

- Planzeichnung
- Begründung

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 27.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.19, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)	

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind.

Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stellungnahmen können schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der oben angegebenen Dienststelle abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die ausgelegten Unterlagen sind auf der Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Leben & Wohnen/ Bebauungspläne/ Offenlagen) sowie auch über das Geportal der Gemeinde Schönwalde-Glien unter www.geoportal-schoenwalde-glien.de (Öffentliche Auslegungen) einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

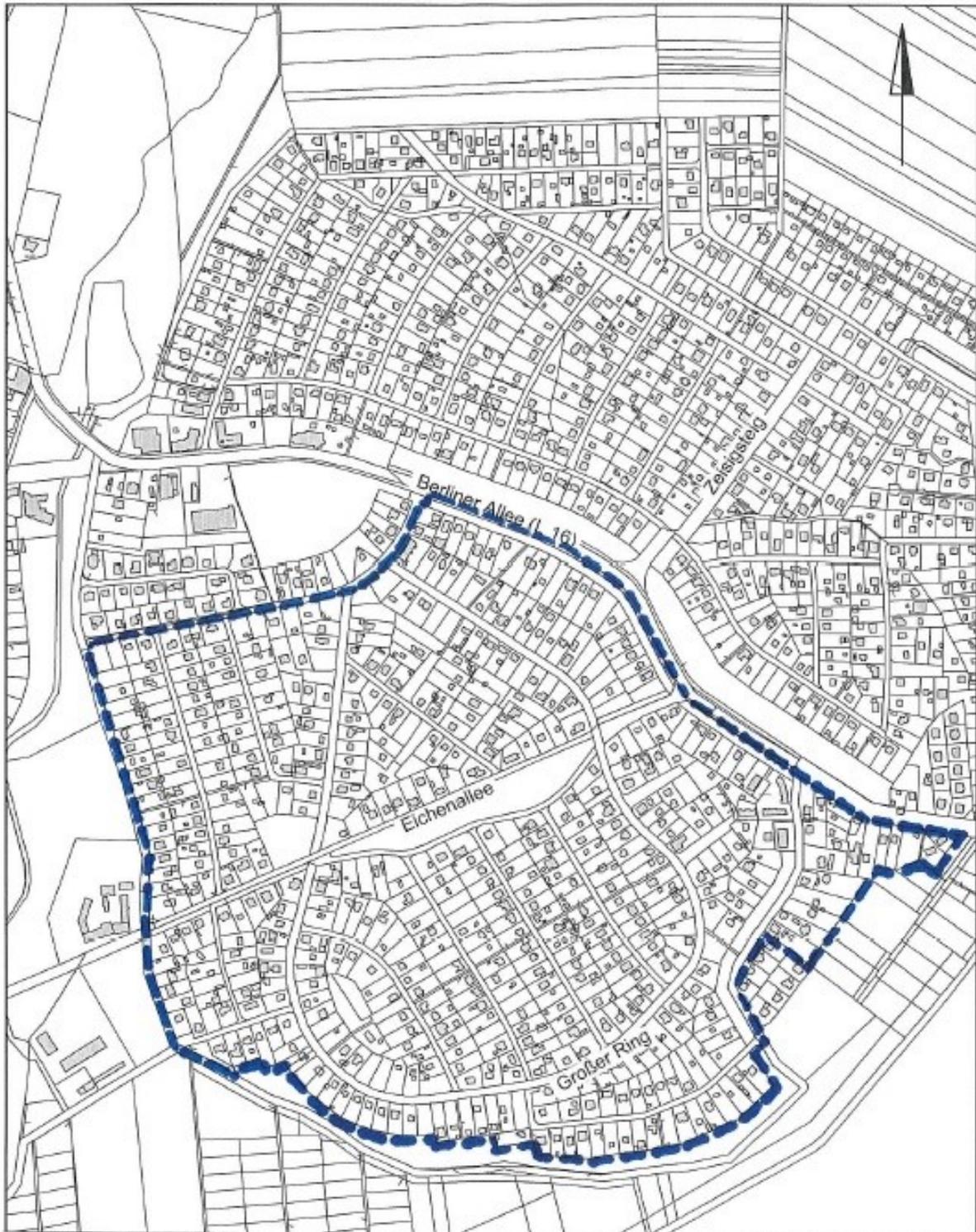
Schönwalde-Glien, den 29. April 2024

(Siegel)

Gez. Bodo Oehme
Bodo Oehme
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 05 „Baumalleen“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung





Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Fasanensteig“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 16.03.2023 unter der Drucksache DR 078/2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Fasanensteig“ beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Flur 5: Flurstücke 219/1 (tlw.), 220/23, 220/24, 220/30, 220/41, 220/42, 220/43, 220/44, 267, 268, 270 – 274, 276 -284, 287, 288, 290 – 297, 299 – 324, 336 – 361, 363, 368 – 370, 373, 374, 376 in der Gemarkung Schönwalde (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches).

In der Sitzung am 25.01.2024 wurde unter der Drucksache DR 273/2023 die 1. Änderung erneut gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bestimmt.

Die Planänderung erfolgt gemäß § 13 BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ in vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Fasanensteig“ einschließlich der Begründung werden hiermit für die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Folgende **Planunterlagen** liegen zur Einsichtnahme bereit:

- Planzeichnung
- Begründung

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 27.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.17, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)	

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind.

Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stellungnahmen können schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der oben angegebenen Dienststelle abgegeben werden. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die ausgelegten Unterlagen sind auf der Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Leben & Wohnen/ Bebauungspläne/ Offenlagen) sowie auch über das Geoportale der Gemeinde Schönwalde-Glien unter www.geoportale-schoenwalde-glien.de (Öffentliche Auslegungen) einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schönwalde-Glien, den 29. April 2024

(Siegel)

gez. Bodo Oehme
Bodo Oehme
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 22 „Fasanensteig“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung





Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 16.03.2023 unter der Drucksache DR 077/2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“ beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Flur 5: Flurstücke 1 – 12, 15, 38, 41 – 47, 49 – 79, 325 – 328, 331 – 335, 364 – 367, 371, 372, 286 in der Gemarkung Schönwalde (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches).

In der Sitzung am 25.01.2024 wurde unter der Drucksache DR 272/2023 die 1. Änderung gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bestimmt.

Die Planänderung erfolgt gemäß § 13 BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ in vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“ einschließlich der Begründung werden hiermit für die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Folgende **Planunterlagen** liegen zur Einsichtnahme bereit:

- Planzeichnung
- Begründung

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 27.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.17, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)	

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind.

Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stellungnahmen können schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der oben angegebenen Dienststelle abgegeben werden. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die ausgelegten Unterlagen sind auf der Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Leben & Wohnen/ Bebauungspläne/ Offenlagen) sowie auch über das Geoportal der Gemeinde Schönwalde-Glien unter www.geoportal-schoenwalde-glien.de (Öffentliche Auslegungen) einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schönwalde-Glien, den 29. April 2024

(Siegel)

gez. Bodo Oehme
Bodo Oehme
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 08 „Straße A“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung





Erneute Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 16.03.2023 unter der Drucksache DR 075/2023 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“ beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke:

677, 678/1; Flur 19,

8 - 39, 42 - 110, 113 -171, 210 -215, 218, 219, 221, 224 - 230, 235, 235/40; der Flur 21,

1-41; der Flur 22,

1 - 7, 9 - 20, 23 - 28, 30 - 34, 35/1, 35/2, 41, 42/1, 42/2, 43 - 49, 53 - 66, 69 - 76, 77/1, 77/2, 78/2, 90 - 95, 98 - 106, 109 - 139, 141 - 148, 149/1, 149/2, 150, 151, 153, 154 (tlw.), 156/1, 156/2, 157, 158, 159 (tlw.), 160 - 162, 163 (tlw.), 164 (tlw.), 165 - 170, 172, 173/50, 174/ 89, 175/21, 176, 177, 178/81, 182 - 184, 186, 188, 189 - 191, 194, 195; der Flur 23, in der Gemarkung Schönwalde (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches).

In der Sitzung am 25.01.2024 wurde unter der Drucksache DR 271/2024 die 1. Änderung erneut gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bestimmt.

Die Planänderung erfolgt gemäß § 13 BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ in vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“ einschließlich der Begründung werden hiermit für die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Folgende **Planunterlagen** liegen zur Einsichtnahme bereit:

- Planzeichnung
- Begründung

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 27.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.17, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)	

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind.

Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stellungnahmen können schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der oben angegebenen Dienststelle abgegeben werden. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Leben & Wohnen/ Bebauungspläne/ Offenlagen) sowie auch über das Geoportal der Gemeinde Schönwalde-Glien unter www.geoportal-schoenwalde-glien.de (Öffentliche Auslegungen) einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

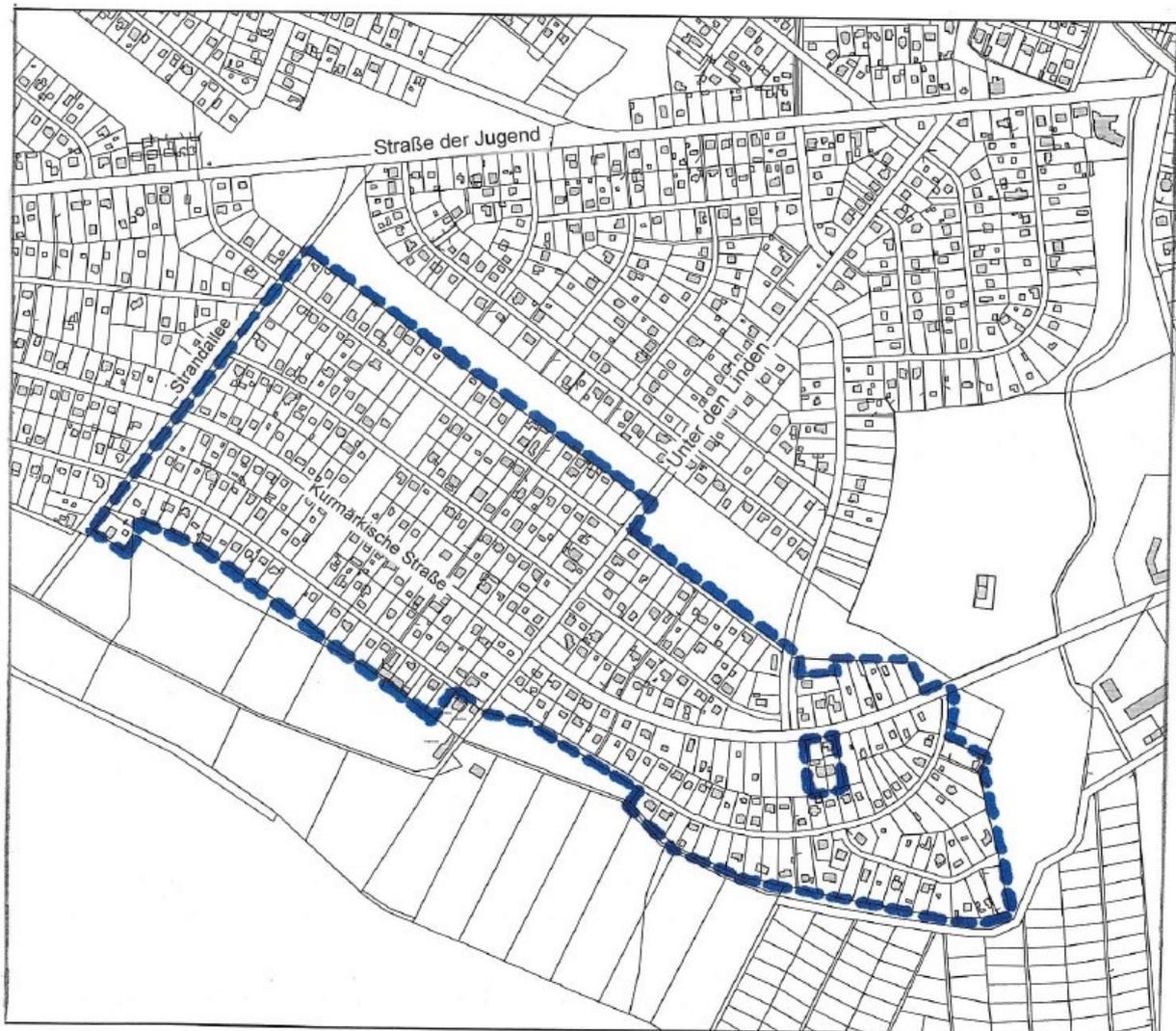
Schönwalde-Glien, den 29. April 2024

gez. Bodo Oehme
Bodo Oehme
Bürgermeister

(Siegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 02 „Nordmärkische“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung



Ende amtlicher Teil



NICHTAMTLICHER TEIL

Deutsches Rotes Kreuz

Langjährige Blutspender*innen tragen wesentlich zur Absicherung der Blutversorgung bei – Jüngere Generation soll motiviert werden

Am Weltblutspendetag, dem 14. Juni, gilt der Dank allen Blutspenderinnen und -spendern

Jeder, der bereits einmal eine Blutspende oder auch eine Thrombozyten- oder Plasmaspende abgegeben hat, kann stolz auf sich sein. Denn jede Spende leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Patientenversorgung mit Blutpräparaten. Einige Blutspenderinnen und -spender tun dies so regelmäßig, dass sie es im Laufe ihres Lebens auf eine sehr hohe Spendenanzahl bringen. Immer wieder ehrt der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost Menschen, die 100, 150 oder sogar 200 und mehr Spenden abgegeben haben. Jahrzehntelanges Engagement ist Voraussetzung für das Erreichen so hoher Blutspendejubiläen.

Die Spenderinnen und Spender aus der sogenannten Baby-Boomer-Generation bilden aktuell noch den größten Teil des DRK-Blutspenderstammes. Sie werden aber in den kommenden Jahren nach und nach als Blutspender ausscheiden. Mit steigendem Lebensalter besteht auch das Risiko, selbst auf Spenderblut angewiesen zu sein. Deshalb ist es jetzt so wichtig, dass die jüngere Generation nachrückt und die Blutversorgung in den kommenden Jahrzehnten sicherstellt.

Am Weltblutspendetag, dem 14. Juni, wird wieder besondere Aufmerksamkeit auf dieses lebensrettende Thema gelenkt und der Einsatz aller Spenderinnen und Spender gewürdigt. Gleichzeitig sollen neue Spender*innen gewonnen werden, um auch künftig die Patientenversorgung lückenlos sicherstellen zu können. Dafür bedarf es einer kontinuierlichen Spendebereitschaft, denn Blutpräparate sind teilweise lediglich wenige Tage haltbar.

Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin zu finden:

www.blutspende.de/magazin

Weitere Informationen werden auch unter der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11 erteilt.

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Blutspendetermine im Havelland

Mi., 05.06.24	Nauen, OSZ, Zu den Luchbergen 26-34 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	16.00 bis 19.45 Uhr
Fr., 07.06.24	Brieselang, Sportlerklause, Rotdornallee 1 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 07.06.24	Ketzin, Europaschule, Am Mühlenweg 17 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Ketzin	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 14.06.24	Dallgow-Döberitz, Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Str. 1 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium	16.00 bis 19.45 Uhr
Fr., 21.06.24	Falkensee, Senioren Residenz, Finkenkruger Str. 90 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Seniorenresidenz_Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 28.06.24	Wustermark, Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 7 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Wustermark	15.00 bis 19.00 Uhr

Spandau:

Di. 18.06.24	Spandau, Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B Parken kostenlos https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus	14.30 - 18.30 Uhr
---------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:

www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



www.haushalt.schoenwalde-glien.de